


Dokument	D	DO-16	
	Ausgabe:	2	
Merkblatt für Abfallanlieferer	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	1 von 1	

Merkblatt für unsere Abfallanlieferer:

Enertec Hameln GmbH
 Heinrich-Schoormann-Weg 1
 31789 Hameln
 T 05151 81-2927
 F 05151 81-2922
 info@interargem.de

„Verhalten und Voraussetzungen für die Sicherheit am Abkippbunker“

- **Vor dem Öffnen und dem Schließen der Container ist der Sicherheitsabstand zur Abkippkante einzuhalten (Weiße Haltelinie beachten!!!).**
- **Den Weisungen des ETH-Personals ist Folge zu leisten. (Ampel beachten)**
- **Beim Verlassen des Führerhauses / des Fahrzeuges ist die auf dem Fahrzeug mitzuführende persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe und Warnweste bzw. Jacke oder T-Shirt in Signalfarbe) anzulegen.**
- **Technisch einwandfreie und verkehrstaugliche Container sowie Fahrzeuge:**
 - voll funktionstüchtige Verriegelungen der Kipp- und Absetzbehälter
 - voll funktionstüchtige seitliche Ver- und Entriegelungseinrichtungen
 - gleichmäßige Beladung der Container
 - Pressen, Mulden sowie Absetzcontainer mit einwandfreien Aufhängungen und/oder funktionstüchtiger Behälterarretierung
 - Hydrauliksysteme sind dicht
 - Abdeckplanen dürfen nicht vorzeitig entfernt werden
- Beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten: entweder ist vom Fahrzeugführer
 - ein Einweiser,
 - ein geeigneter Spiegel oder
 - eine Fernsehkamera
 einzusetzen.
- Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen. Der Aufenthalt hinter der weißen Haltelinie (Tiefbunker) ist nur bei geschlossenem Rolltor gestattet, bzw. bei stillstehender Müllruderanlage (Abkippbunker).
- Betriebsfremde (insbesondere Kinder) dürfen das Gelände der ETH nicht betreten bzw. von den Transportfahrzeugen mitgenommen werden.
- Einhaltung der
 - Straßenverkehrsordnung
 - Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – BG-Regeln:
 - **BGR 186 „Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter“ – gemäß Punkt 6.1 sind die Container mindestens jährlich durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Die Prüfung ist in einer Prüfkartei zu dokumentieren. Zweckmäßig ist die Prüfung durch eine Prüfplakette kenntlich zu machen.**
 - BGR (GUV-R) 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“
 - Unfallverhütungsvorschriften (z.B. BGV C 27 „Müllbeseitigung“)

Stand: Juni 2016